



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet 239
"Großer Bach und Bründl" im Markt Neukirchen
beim Heiligen Blut für die öffentliche Wasserversorgung

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet „Großer Bach und Bründl“ im Markt Neukirchen beim Heiligen Blut im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung vom 25.11.2011

Kennzahl des Schutzgebietes „Großer Bach“:

2210 6743 00112

Kennzahl des Schutzgebietes „Bründl“:

2210 6743 00111

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S.66) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Neukirchen beim Heiligen Blut, Landkreis Cham, wird für das Wasserschutzgebiet „Großer Bach und Bründl“ das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
sechs Fassungsbereichen (Schutzzone W I),
zwei engeren Schutzzonen (W II) und
einer weiteren Schutzzone (W III).

Die Schutzzone W I (Großer Bach) liegt auf den Grundstücken Fl.Nr. 1513/2 und 1513 (Quellen Großer Bach 1 und 2), Gemarkung und Marktgemeinde Neukirchen beim Heiligen Blut oder Teilflächen davon.

Die Schutzzonen W I (Bründl) liegen auf Teilflächen der Grundstücke

Fl.Nr. 1361 (Quellen Oberes Bründl 1 und 2),
Fl.Nr. 1362 (Quellen Mittleres Bründl 1, 2 und 3),
Fl.Nr. 1365 (Quelle Unteres Bründl 1),
Fl.Nr. 1348 (Quelle Blei am Bach 1) und
Fl.Nr. 1354 (Quelle Blei am Bach 2).

Alle Grundstücke jeweils Gemarkung und Marktgemeinde Neukirchen beim Heiligen Blut.

Die Schutzzone W II (Großer Bach) umfasst die

Grundstücke Fl.Nrn. 1510, 1511, 1512, 1513, 1513/1, 1515, 1523, 1533, 1534, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1550/2, 1552, 1552/2, 1553, 1556, 1557, jeweils Gemarkung und Marktgemeinde Neukirchen beim Heiligen Blut oder Teilflächen davon.

Die Schutzzone W II (Bründl) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1343, 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1362/2, 1362/3, 1363, 1364, 1365, 1366, 1366/2, 1366/3, 1366/4, 1367, 1367/1, 1367/2, 1368, 1369, 1370, 1371, 1372, 1397, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1421, 1422, 1423, 1423/1, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1499, jeweils Gemarkung und Marktgemeinde Neukirchen beim Heiligen Blut oder Teilflächen davon.

Die Schutzzone W III (Bründl) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1397, 1398, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1411, 1412, 1413, 1482, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488, 1497, 1498, 1499, 1500, 1502, 1502/1, 1503, jeweils Gemarkung und Marktgemeinde Neukirchen beim Heiligen Blut oder Teilflächen davon sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 832, 853, 853/2 und 854 jeweils Gemarkung Atzler Marktgemeinde Neukirchen beim Heiligen Blut oder Teilflächen davon.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in den im Anhang (Anlage 1.1 und Anlage 1.2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, die im Landratsamt Cham sowie in der Gemeindekanzlei der Marktgemeinde Neukirchen beim Heiligen Blut niedergelegt ist; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend der Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	nur zulässig für maximal einen Jahresbedarf im Rahmen von bestehenden Hofstellen
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	Nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Was- sers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Rei- nigung durch flächenhafte Versicke- rung über den bewachsenen Ober- boden oder gleichwertige Filteranla- gen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich ge- nutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehöri- ge Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungs- anlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ² (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Ver- kehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. Sollte dabei eine Minderung der Deckschicht unumgänglich sein, ist eine Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschba- re oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägnier- mittel u. Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erwei- tern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportveranstaltungen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung zulässig	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn - kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig entsprechend Anlage 2, - Ziffer 5 a oder - für die in dieser Zone bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ¹	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeiten der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais oder Sonnenblumen darf erst ab dem 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln u.ä.	

- ¹ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.
² Ansonsten gelten für die Kanalüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.
³ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilo und Sickersaftableitung“).

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

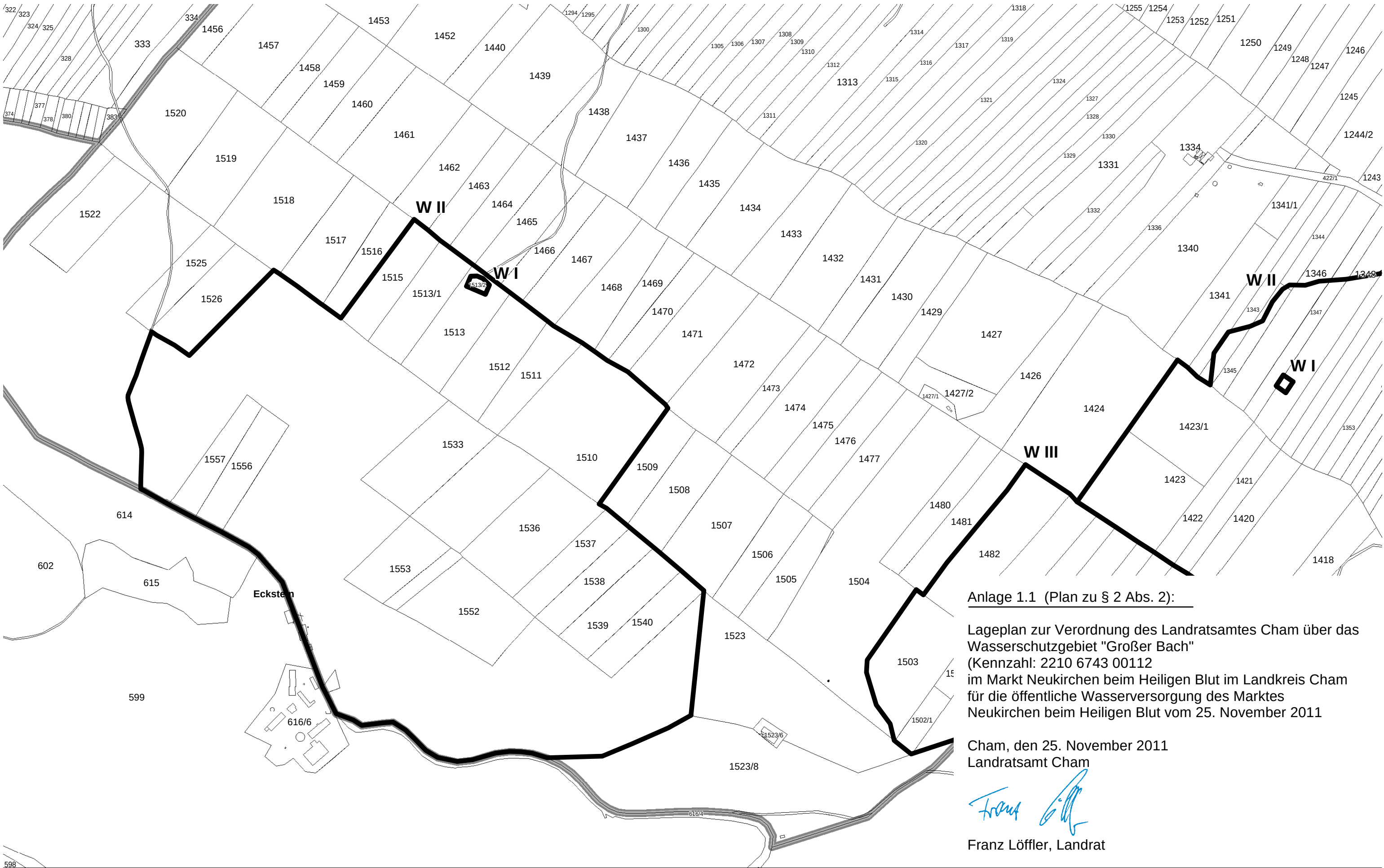
- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 und 7 dieser Verordnung gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.
- Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.



Anlage 1.1 (Plan zu § 2 Abs. 2):

Lageplan zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet "Großer Bach"
(Kennzahl: 2210 6743 00112
im Markt Neukirchen beim Heiligen Blut im Landkreis Cham
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes
Neukirchen beim Heiligen Blut vom 25. November 2011

Cham, den 25. November 2011
Landratsamt Cham


Franz Löffler, Landrat

Gemarkungsgrenze

Gemeindegrenze

W I

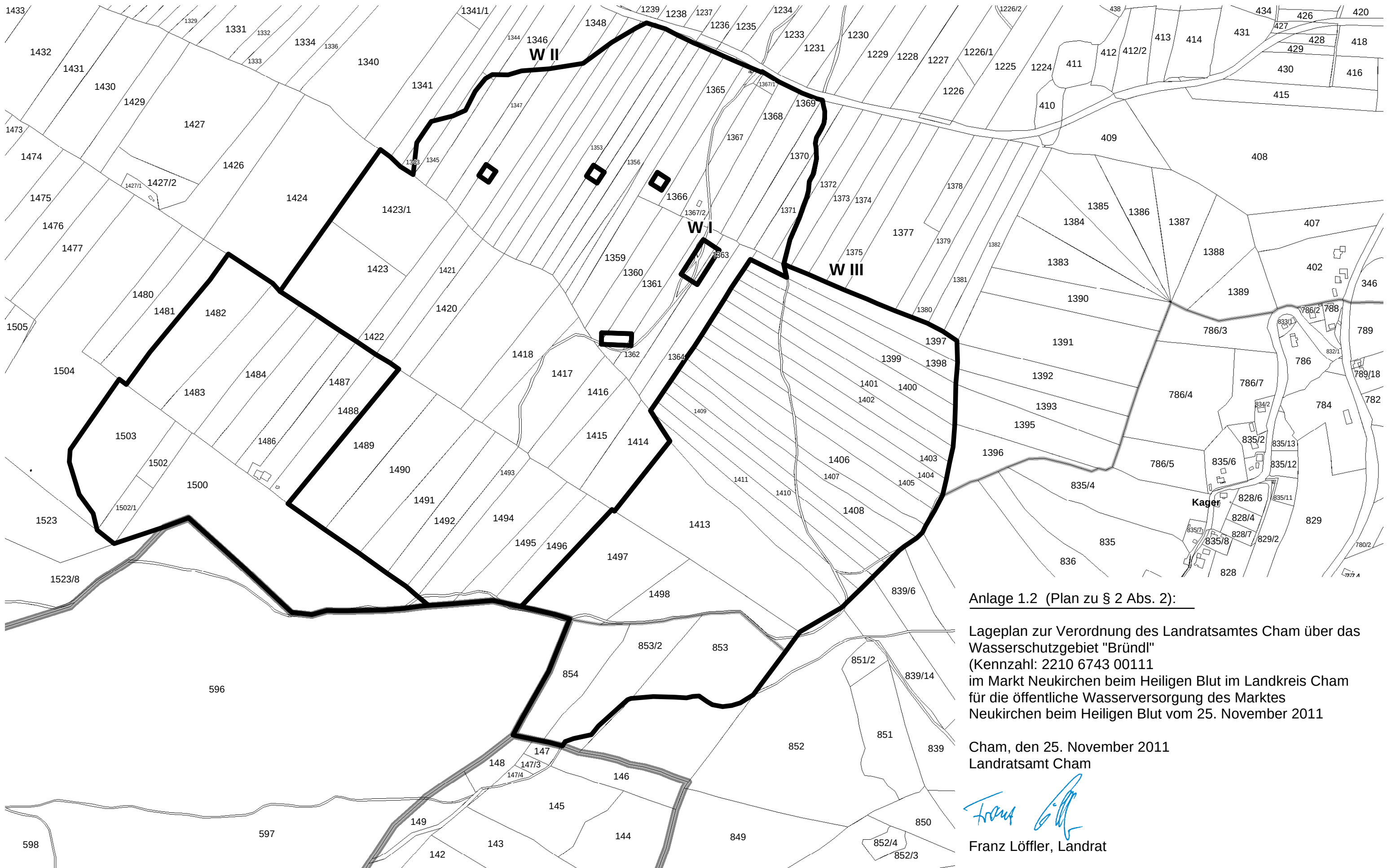
Fassungsbereich

W II

engere Schutzzone

W III

weitere Schutzzone



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)
Datenaufbereitung: Landratsamt Cham
(www.landkreis-cham.de)
Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

Gemarkungsgrenze

Gemeindegrenze

W I

Fassungsbereich

W II

engere Schutzzone

W III

weitere Schutzzone

N

1:6.000

Beste Aussichten

LANDKREIS CHAM

Bayern

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV -) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs.2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr.1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut für die öffentliche Wasserversorgung in den Marktgemeinden Neukirchen b. Hl. Blut und Eschlkam durch die Wasserversorgung Bayerischer Wald, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Pater-Fink-Str. 8, 8360 Deggendorf, vom 5.8.1987 (Bek. im Amtsblatt für den Lkrs. Cham Nr. 24 v. 13.August 1987) außer Kraft.

Cham, den 25. November 2011

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 8

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten (abrufbar im Internet www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-down.htm#doku).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

WGK 1 schwach wassergefährdende Stoffe	WGK 2 wassergefährdende Stoffe	WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe
- „Biodiesel“; schweres Heizöl - reine Schmieröle auf Mineralölbasis - Ethanol (Alkohol, Brennsprit) - Glykol (in Kühlmitteln) - Essigsäure (Entkalker) - Salzsäure - Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) - Auftausalz, Viehsalz - Düngemittel wie Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	- Dieselmotorenöl; leichtes Heizöl - Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl) - Dichlormethan (in Abbeizmitteln) - Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) - Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge) - Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern) - einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	- Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) - Altöle - einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) - Quecksilber - Teer (Abdichtungsmittel) - die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin, Lindan, Isoproturon

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasser-verordnung (AbwV) <http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html> in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/merkblattsammlung/index.htm>.

5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung in Dungeinheiten (DE)			
Milchkühe	40	Stück	1 Stück	=	1,00	DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück	=	0,62	DE
Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	1 Stück	=	0,27	DE
Mastschweine	300	Stück	1 Stück	=	0,13	DE
Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	100 Stück	=	1,14	DE
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück	=	0,40	DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren

5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, die den Trinkwasserschutz gewährleisten.

5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs (Anlagenverordnung) vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/doc/vaws_ab_28122009.pdf.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

